

O251 55123 info-toa@vip-muenster.de

Allgemeine Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich: toa-servicebuero.de

Trägerverein: Verein sozial-integrativer Projekte e. V. Wasserstraße 9, 48147 Münster vip-muenster.de

So finden Sie uns:



Direkt zum Täter-Opfer-Ausgleich in Münster





Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)?

Unser Alltag ist nicht konfliktfrei. Wenn ein Konflikt in ein Strafverfahren mündet, bedeutet dies für die Beteiligten zumeist jedoch eine große Belastung und Stress.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Möglichkeit zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung. Den Geschädigten und Beschuldigten bietet der TOA eine faire Chance, Ursachen, Hintergründe und Folgen einer Straftat zu bearbeiten. Mit Unterstützung allparteilicher Vermittler/innen eröffnet sich die Möglichkeit, den bestehenden Konflikt einvernehmlich und abschließend zu klären.

Die Fachstelle erhält von den Verfahrensbeteiligten (Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht) die Anregung bzw. den Auftrag, einen TOA durchzuführen. Auch die Betroffenen selbst können einen TOA auf den Weg bringen.

Sie treffen die Entscheidung, ob Sie an einem TOA teilnehmen und wie Sie sich eine Konfliktlösung bzw. Wiedergutmachung vorstellen.

Ein Ausgleich ist möglich, wenn:

- Beschuldigte die Verantwortung für ihre Straftat übernehmen und bereit sind, Wiedergutmachung bzw. Schadensersatz zu leisten.
- Geschädigte der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs zustimmen.

Als Alternative kann auch ein mittelbarer Dialog ohne Begegnung stattfinden.

Chancen

Die geschädigte Person kann:

- ihre verletzten Gefühle und Ängste zum Ausdruck bringen.
- die Folgen des Konflikts benennen.
- ihre Vorstellungen und Wünsche zur Lösung des Konflikts äußern.
- ggf. direkt und unbürokratisch Wiedergutmachung bzw. Schadenersatz erhalten.
- dadurch ein zeit- und kostenaufwendiges Zivilgerichtsverfahren vermeiden.

Die beschuldigte Person kann:

- die Hintergründe ihres Verhaltens schildern und die Verantwortung dafür übernehmen.
- zum Ausdruck bringen, dass sie die Gefühle des Opfers ernst nimmt, verbunden mit einer aufrichtigen Entschuldigung.
- den entstandenen Schaden nach ihren Möglichkeiten wiedergutmachen bzw. ersetzen.
- dadurch unter Umständen eine Strafmilderung erwarten.

